



Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, D-80791 München

Staatliche Feuerweherschule
Regensburg
Herr Schulleiter BD Rieck
Michael-Bauer-Straße 30

93138 Lappersdorf

Ungererstraße 71
D-80805 München
Tel. (0 89) 3 60 93-0
Fax (0 89) 3 60 93-349

Sie erreichen uns am besten:
Mo - Do 8:30 - 11:00 und 13:00 - 15:00
Freitag 8:30 - 12:00

Geschäftsbereich I
Prävention

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
04.11.2002
1699/2002

Unser Zeichen / Bitte bei Antwort angeben
TAD sma/hi

Telefon /
(0 89) 3 60 93-165
Herr Schmalohr

Datum
06.11.2002

Aufbaulehrgang für Feuerwehrttaucher – Hubschraubereinsatz

Sehr geehrter Herr Rieck,

aus der Sicht der Prävention ist zu dem Sachverhalt, wie er in Ihrer Besprechungsnotiz dargestellt ist, folgendes anzumerken:

1. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Ausbildung/Übung und Einsatz. Das heißt, im Einsatz zur Menschenrettung muss je nach Lage und nach Abstimmung zwischen den Beteiligten u.U. auf die eine oder andere Maßnahme zum Schutz der Einsatzkräfte vor Gefahren für ihre Sicherheit und ihre Gesundheit verzichtet werden, um das Ziel, nämlich ein Menschenleben zu retten (noch gerade) zu erreichen. In der Ausbildung und bei Übungen besteht jedoch keine Notwendigkeit, Einsatzkräfte den zum Teil unwägbareren Risiken für ihr Leben und für ihre Gesundheit auszusetzen, wie es unter Einsatzbedingungen auf Grund einer Begrenzung der zur Verfügung stehenden Zeitspanne für eine Rettung, auf Grund fehlender (geeigneter) Ausrüstungsteile, auf Grund zu geringer Einsatzkräftezahl etc. etc. der Fall sein kann. Damit soll nicht gesagt sein, dass die angedeuteten Unwägbarkeiten und mögliche Strategien, wie darauf mit (noch) vertretbaren Risiken reagiert werden könnte, nicht Gegenstand von Ausbildung und Übungen sein dürften, dabei aber eben mit den hier notwendigen und auch möglichen Schutzmaßnahmen. Insofern können die Bestrebungen für Planung und Durchführung eines Aufbauseminars nur begrüßt werden, wenn denn schon Wasserrettungseinsätze mit dem Hubschrauber und Tauchereinsätze vom Hubschrauber aus praktiziert werden (sollen).
2. Wie bereits in Ihrer Besprechungsnotiz geschehen, muss zwischen zeitkritischem Wasserrettungseinsatz (Primäreinsatz) und nicht zeitkritischem Sekundäreinsatz unterschieden werden. Für den Primäreinsatz gelten die oben unter 1. gemachten Ausführungen. Ob und welche ergänzenden Maßnahmen zusätzlich zum ausrückenden Hubschrauber mit den

zwei als Rettungsschwimmer eingesetzten Tauchern notwendig und zu veranlassen sind, muss abhängig von der Lage vom Einsatzleiter entschieden werden. Eine solche ergänzende Maßnahme kann z.B. oder muss unter Umständen sogar die möglichst unverzügliche Herstellung des Zustandes mit insgesamt vier Rettungstauchern sein wie sie nach FwDV 8 gefordert ist.

Beim nicht zeitkritischen Sekundäreinsatz ist nicht einzusehen, warum es nicht möglich sein sollte, zusätzlich und zeitgleich/rechtzeitig diejenigen Maßnahmen durch Unterstützung landgebundener Einsatzkräfte zu planen und durchzuführen, die sicherstellen, dass der vorgesehene Einsatz entsprechend den Regeln abläuft, wie sie z.B. nach FwDV 8 erforderlich sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Ausführungen von der Unfallkasse München als zuständigem Unfallversicherungsträger für den Bereich der Stadt München und damit auch für die dortigen Feuerwehren mitgetragen werden. Aus diesem Grund geben wir nachrichtlich eine Kopie dieses Schreibens an die Unfallkasse München.

Wir gehen im übrigen davon aus, dass die Anmerkungen zur FwDV 8 im Sinne des für ihren Erlass und ihre Anwendung zuständigen Bayerischen Staatsministeriums des Innern sind. Bekanntlich verweist die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV 7.13) auf die landesrechtlichen Bestimmungen und hier konkret auch auf die FwDV 8 „Tauchen“.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Schmalohr

D/ Bayer. Staatsministerium des Innern, Sachgebiet I D 2, MR Dolle m.d.B. um Kenntnisnahme
Unfallkasse München, Abteilung Prävention, Dipl.-Ing. Thallmair nachrichtlich